

Dienststelle Gesundheit

Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 90
Fax 041 228 67 33
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

Merkblatt Masern
Informationen für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer,
Eltern/Erziehungsberechtigte Stand: September 2014

Wie verläuft eine Masernerkrankung?

Masern sind eine hochansteckende Viruserkrankung. Die Ansteckung erfolgt durch Tröpfcheninfektion, z.B. durch Anhusten oder Anniesen. Die Inkubationszeit, d.h. die Zeit von der Ansteckung bis zum Auftreten der ersten Krankheitszeichen beträgt 7-18 Tage, der Masernausschlag tritt 3 bis 7 Tage nach dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen auf und dauert 4 bis 7 Tage. Krankheitszeichen sind hohes Fieber und ein deutliches Krankheitsgefühl, starker Husten, Schnupfen und Bindehautentzündung der Augen mit auffälliger Lichtscheu sowie ein typischer Hautausschlag, der hinter den Ohren beginnt und sich innerhalb weniger Tage über den ganzen Körper ausbreitet. Die Dauer der Ansteckungsfähigkeit besteht 4 Tage vor bis 4 Tage nach dem Auftreten des Hautausschlages.

Sind Masern gefährlich?

Die Maserninfektion kann Komplikationen und teilweise bleibende Schädigungen verursachen. Masernkomplikationen wie Mittelohr- oder Lungenentzündungen (5-15 auf 100 Fälle) oder Entzündungen des Gehirns (1 auf 1000 Fälle) sind besonders gefürchtet. Auf 10'000 Erkrankte treten 1-3 Todesfälle auf. Auf 100 Erkrankte müssen 8 wegen der Masern hospitalisiert werden. Bei Erwachsenen verläuft die Krankheit oft schwerer und es entwickeln sich häufiger Komplikationen als bei Kindern.

Wie kann ich mich vor einer Masernerkrankung schützen?

Der einzige Schutz ist die zweimalige Masern-Impfung. Es gibt nur wenige Personen, die nicht gegen Masern geimpft werden können, beispielsweise Säuglinge unter 6 Monaten, Schwangere und Personen mit Erkrankungen des Immunsystems.

Nach der Impfung gibt es selten lokal eine Reaktion auf den Stich. Ungefähr einer von zehn Geimpften reagiert mit leichtem Fieber. Schwere Nebenwirkungen der Impfung sind äusserst selten, viel seltener als Komplikationen bei Erkrankung durch die Masern.

Was kann die persönliche Impfentscheidung für Auswirkungen auf die Mitmenschen haben?

Im Jahr 2000 waren weltweit 562'000 Todesfälle wegen Masern zu beklagen. Dank der Impfprogramme sterben heute weltweit weniger Personen. Im Jahr 2014 waren es immer noch 122'000 Menschen was einer Reduktion von 78% gleichkommt. Gemäss der Weltgesundheitsorganisation WHO hat der Impfschutz von 2000 bis 2012 weltweit etwa 13,8 Millionen Menschen das Leben gerettet, die meisten davon Kinder. Vor allem Kleinkinder unter 5 Jahren und kranke Personen tragen bei einer Masernerkrankung Schädigungen davon. Die Masern sind eine weltweit zirkulierende Krankheit und nicht auf die Schweiz mit ihrem guten Gesundheitssystem beschränkt. Während der grossen Masern-epidemie in der Schweiz 2006-2009 mit über 4'000 Erkrankten wurden die Masern von der Schweiz in verschiedene Länder aller Kontinente exportiert mit entsprechenden Folgen.

Was geschieht bei einem Masernfall in einer Schule oder Kindertagesstätte?

Um zu verhindern, dass sich die Masern ausbreiten können, und um diejenigen zu schützen, die nicht geimpft sind oder sich nicht impfen lassen können (z.B. Säuglinge unter 6 Monaten, Schwangere und Personen mit Erkrankungen des Immunsystems) sind folgende Massnahmen notwendig:

- Die an Masern erkrankten Kinder bzw. Erwachsenen (z. B. Lehrpersonen) sind von der Schule oder Kindertagesstätte unverzüglich zu dispensieren und müssen zu Hause bleiben. Sie dürfen erst ab dem 5. Tag nach Beginn des Ausschlages in die Schule oder Kindertagesstätte zurückkehren, dann ist man nicht mehr ansteckend.
- Nichtgeimpfte mit Jahrgang 1964 oder jünger, die Kontakt zu einer erkrankten Person hatten, werden gemäss den Richtlinien des Bundesamtes für Gesundheit für maximal 21 Tage gezählt ab dem letzten Kontakt mit einem Masernkranken vom Schulbesuch bzw. der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Die Ausgeschlossenen sollen zu Hause bleiben. Diese Massnahme entfällt, falls innerhalb von drei Tagen (72 Stunden) nach dem ersten Kontakt zu einer ansteckenden Person geimpft werden konnte oder die Masern bereits durchgemacht wurden.
- Personen, welche Kontakt mit einem Masernkranken hatten und nur einmal geimpft sind, sollten möglichst bald die zweite Impfdosis erhalten. Ein Ausschluss ist nicht angezeigt.
- Bei Ausbrüchen in Schulen oder Kindertagesstätten ist die Schulärztin oder der Schularzt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung bzw. der Leitung der Kindertagesstätte und der Dienststelle Gesundheit Kanton Luzern verantwortlich für die Koordination der Massnahmen. Institutionen ohne Schulärztin/Schularzt sollen eine Ärztin/einen Arzt beiziehen. Die koordinierenden Ärztinnen/Ärzte überprüfen aufgrund der Impfausweise der Kinder/Jugendlichen und Lehr-/Betreuungspersonen die Notwendigkeit von Nachholimpfungen oder eines Ausschlusses.

Die rechtlichen Grundlagen für diese Massnahmen bilden das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz; SR 818.101) und die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (SRL Nr. 835).

Was können Sie jetzt tun?

Kontrollieren Sie Ihren Impfstatus (z. B. mit dem Hilfsmittel Risiko-Check auf der Internet-Seite www.stopmasern.ch). Im Impfausweis sind die Impfstoffe gegen Masern unter folgenden Namen aufgeführt: Attenuvax[®], Moraten[®], Rimevax[®], Measles live vaccine[®], Eolarix[®], MoRuviraten[®], Triviraten[®], Biviraten[®], MMVax[®], Rimpax[®], MMR-II[®], MMRVaxPro[®], Pluserix[®], Priorix[®], Priorix Tetra[®]. Wenn nötig, lassen Sie sich impfen oder nachimpfen. Für alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ab Jahrgang 1964 und jünger sind Nachholimpfungen gegen Masern, Mumps und Röteln bis Ende 2015 von der Franchise befreit. Wer sich impfen lässt, muss nur noch den Selbstbehalt bezahlen. Die restlichen Kosten übernimmt die Krankenversicherung.

Was können Sie tun, falls Sie Masern-Symptome entwickeln?

Bei Verdacht auf Masern sollten Sie eine Ärztin/einen Arzt konsultieren. Sie sollten vor einem Arztbesuch die Ärztin/den Arzt telefonisch vorwarnen.

Falls Sie an Masern erkrankt sind, oder falls Ihr Kind an Masern erkrankt ist, informieren Sie bitte sofort die Leitung der betreffenden Institution, damit sie diese Information zwecks Einleitung der notwendigen Massnahmen an die zuständige Ärztin/den zuständigen Arzt und die Dienststelle Gesundheit weiterleiten kann.

Weitere Informationen:

www.stopmasern.ch, www.bag.admin.ch/masern, www.sichimpfen.ch, www.infovac.ch
www.meineimpfungen.ch

Impf-Infoline vom Bundesamt für Gesundheit: Telefon: 0844 448 448. Beratung gratis, Telefongebühren Fernbereich Schweiz